

Prüfungen gestalten – Kompetenzen abbilden

Marburg, 29.10.2019

HRK nexus

Prüfungsrechtliche Problemfelder der Abbildung von Kompetenzen – eine Auswahl

- 1 „Ein Modul – eine Prüfung“
- 2 Anrechnung und Anerkennung
- 3 Antwort-Wahl-Verfahren
- 4 Gruppenprüfung
- 5 Nachteilsausgleich



„Ein Modul – eine Prüfung“

„Ein Modul – eine Prüfung“

Ländergemeinsame
Strukturvorgaben KMK,
Rahmenvorgaben für die
Einführung von
Leistungspunktsystemen,
Nr. 1.1:

„Zur Reduzierung
der
Prüfungsbelastung
werden Module in
der Regel nur mit
einer Prüfung
abgeschlossen,
deren Ergebnis in
das
Abschlusszeugnis
eingeht.“

§ 30 Abs. 3 S. 1 BerlHG:

„Module nach § 22a
Absatz 1 werden in
der Regel mit einer
einheitlichen
Prüfung
abgeschlossen ...“

§ 63 Abs. 1 S. 2 HS 2 HG
NRW:

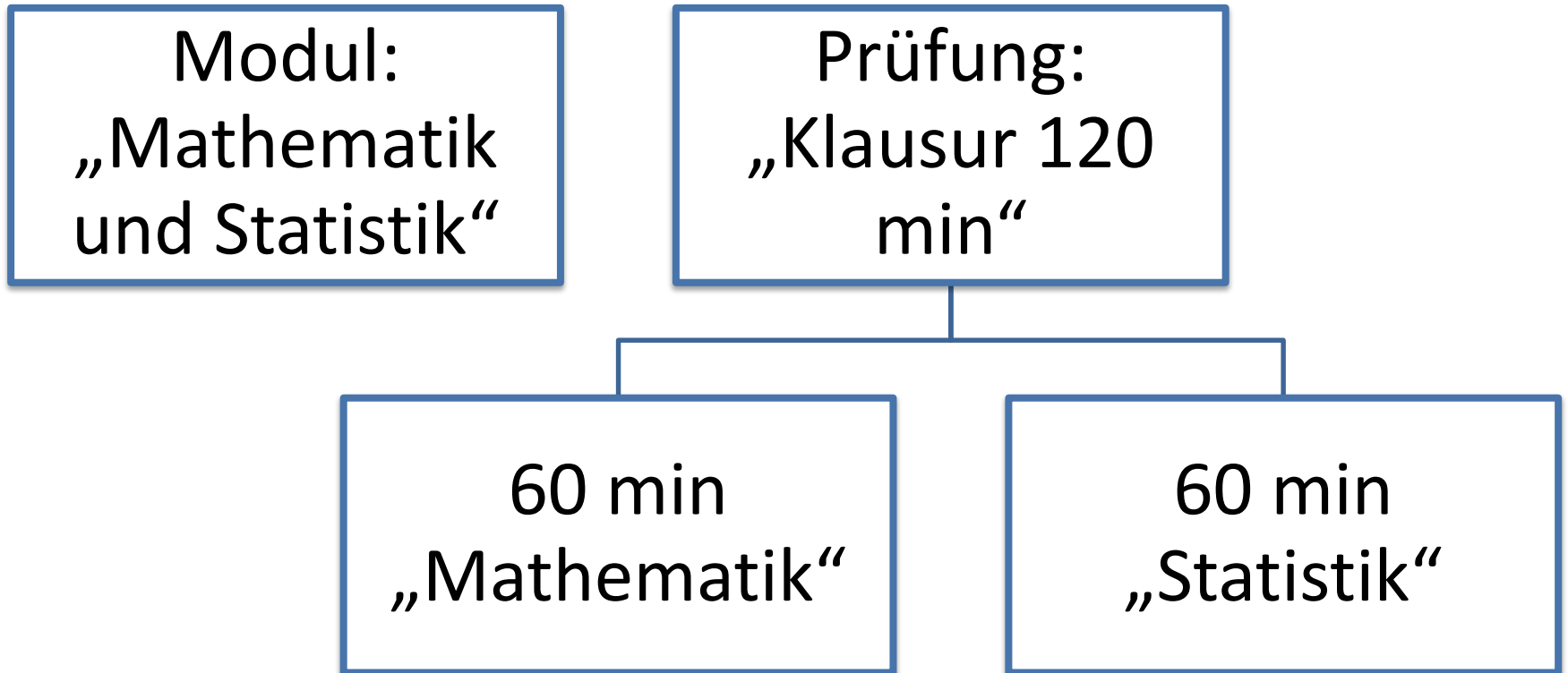
„Module sind in der
Regel mit nur einer
Prüfung
abzuschließen.“

§ 25 Abs. 2 S. 3
HochSchG RP:

„Ein Modul wird in
der Regel mit einer
studienbegleitenden
Prüfung
abgeschlossen ...“

„Ein Modul – eine Prüfung“

Beispiel



„Ein Modul – eine Prüfung“

Beispiel | Gestaltungsvarianten

Klausur 120 min; 60 min Mathematik; 60 min Statistik

- **Persönlich:**
 - Verantwortlich ist ein Hochschullehrer für beide „Klausurteile“
 - Zwei Hochschullehrer verantworten einen „Klausurteil“ je für sich
- **Rechtlich:**
 - Einheitliche Bestehensgrenze: ingesamtes Erreichen einer Punktzahl aus beiden „Klausurteilen“ erforderlich
 - Separate Bestehensgrenzen: beide „Klausurteile“ müssen je für sich bestanden werden
- **Organisatorisch**
 - Zeitliche Bündelung
 - Zeitliche Entzerrung auf zwei separate Prüfungstermine

Was ist „eine Prüfung“?

- Ist alleine die Diktion der Prüfungsordnung maßgeblich? („Prüfungsleistung“; „Teilprüfung“, „Prüfungsteil“)
- Kann es sich um „eine Prüfung“ handeln, wenn Aufgabenerstellung und Bewertung getrennt erfolgen und auf mehrere Prüfer verteilt sind?
- Rechtliche Verselbstständigung von „Prüfungsleistungen“ (isoliertes Nichtbestehen führt zum endgültigen Nichtbestehen) dürfte jedenfalls mit „einer Prüfung“ nicht vereinbar sein.
- Organisatorische Verselbstständigung spricht gegen „eine Prüfung“.

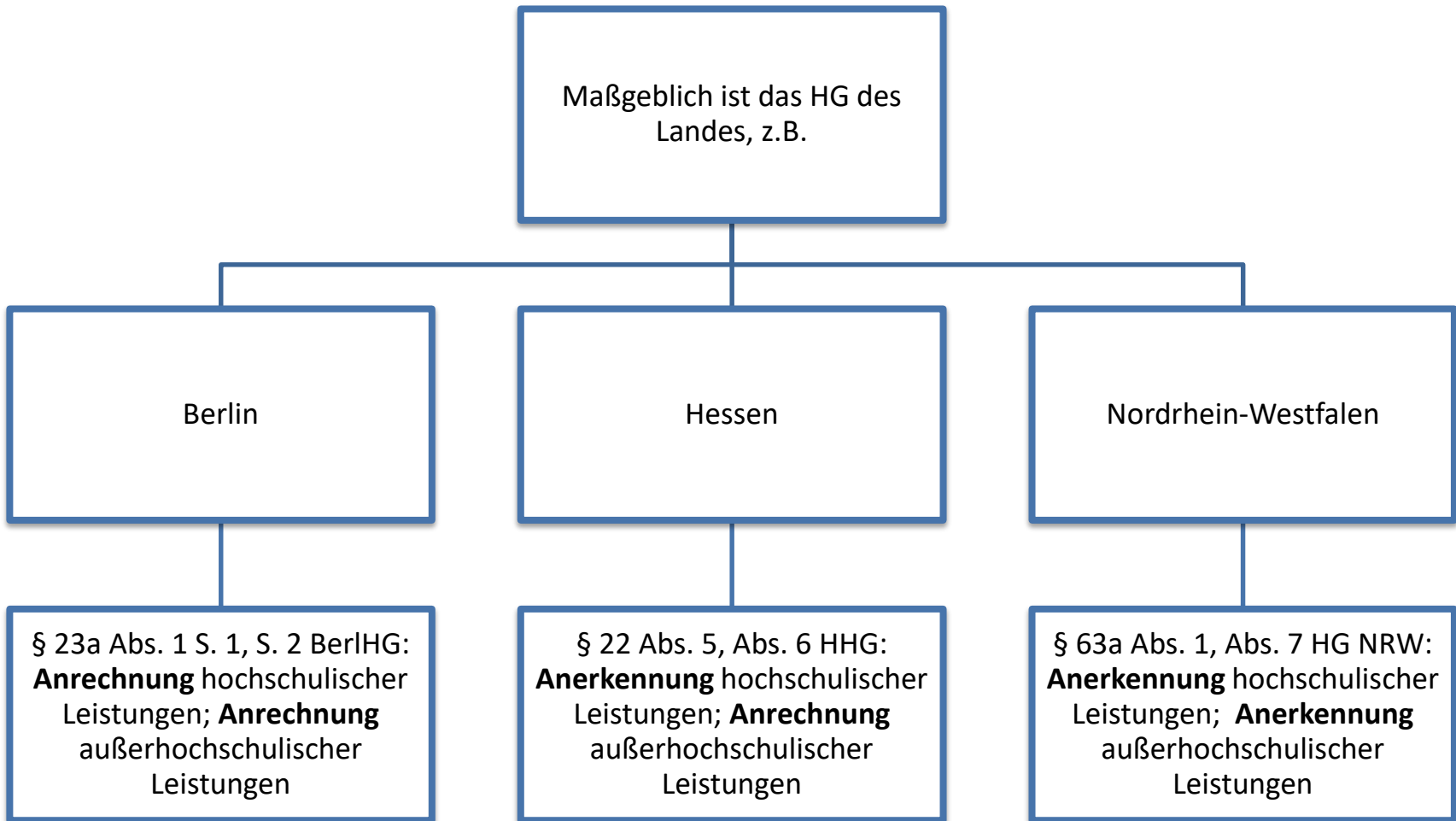


Anrechnung und Anerkennung

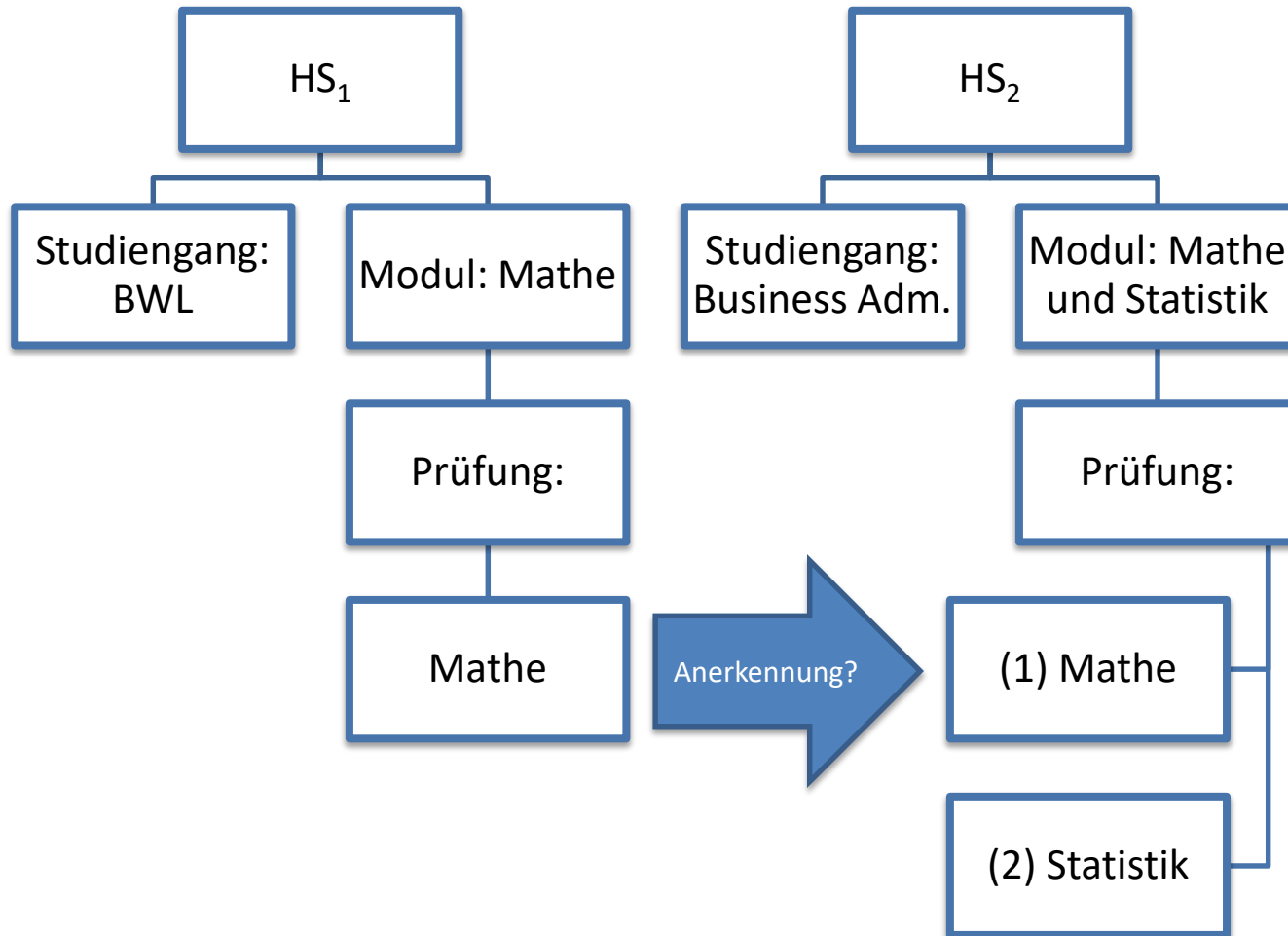
Anrechnung/Anerkennung: Fragen

- Diktion/Begriff
- „Teil“-Anerkennung?
- Negativanerkennung
- Materielle Anerkennungsvoraussetzungen/
Anerkennungsanspruch

Anrechnung/Anerkennung: Diktion/Begriff



„Teil-Anerkennung“



Negativanerkennung

Ausgeschlossen bei **Antragsgebundenheit**

- § 35 Abs. 1 S. 1, S. 4 LHG BW
„... Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt ... Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen ... bereitzustellen.“
- § 63a Abs. 1 S. 1 HG NRW
„Prüfungsleistungen ... werden auf Antrag anerkannt ...“
- § 23 Abs. 3 S. 1, S. 2 HochSchG RP
„An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. In fachlich verwandten Studiengängen erfolgt die Anerkennung von Amts wegen.“

Ausgeschlossen bei **Umgehung eines Immatrikulationsanspruchs** (VG Köln, Urt. v. 25.9.2008 – 6 K 3180/07 –, juris Rdnr. 44)

Materielle Anerkennungsvoraussetzungen/ Anerkennungsanspruch

BVerwG, Beschl. v. 22.6.2016 – 6 B 21/16; OVG Münster, Urt. v. 16.12.2015 – 14 A 1263/14

1. Die obergerichtliche Auslegung, wonach „Gleichwertigkeit“ anzunehmen ist, wenn die Leistungen in allen wesentlichen Elementen, d.h. nach
 - Inhalt und
 - Umfang des
 - prüfungsrelevanten Stoffes sowie nach
 - Art und
 - Dauer der
 - Prüfung,
übereinstimmen und dementsprechend die Ersetzung der vorgeschriebenen durch eine bereits anderweitig absolvierte Prüfungsleistung voraussetzt, dass beide sowohl den
 - gleichen Stoff zum Gegenstand haben als auch
 - unter gleichen Prüfungsbedingungen erbracht werden,ist für das BVerwG als irrevisibles Landesrecht bindend.
2. Es ist mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungen daran zu knüpfen, dass sie in Bezug auf den Prüfungsstoff und die Prüfungsbedingungen übereinstimmen.
3. Das Gebot der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) steht der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen entgegen, wenn nur eine der beiden zu vergleichenden Prüfungen mit einem spezifischen Bestehensrisiko verbunden ist.

§ 63a Abs. 1 S. 1 HG NRW

n.F.

(1) Prüfungsleistungen, die ... erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; **eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt.**

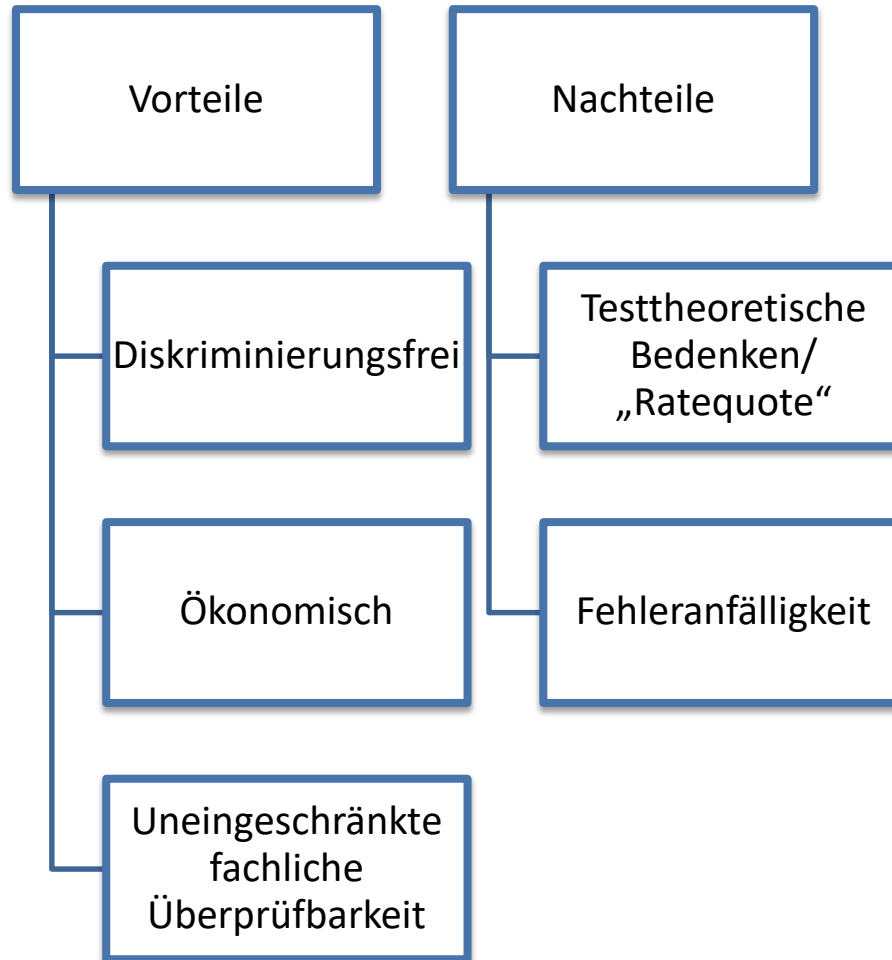
a.F.

(1) Prüfungsleistungen, die ... erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.



Antwort-Wahl-Verfahren

Antwort-Wahl-Verfahren: Vor- und Nachteile



Gestaltungsformen

multiple choice

Eine Frage

Einfachauswahl

Mehrere Antwortmöglichkeiten

Nur eine Antwort ist zutreffend

Eine Frage oder ein Obersatz oder ein Thema

Mehrfachauswahl/ multiple select

Die Antworten/Aussagen sind jede für sich entweder zutreffend oder nicht zutreffend

Zutreffende Antw. erhalten Punkte, unzutreffende Antw. i.d.R. Maluspunkte, teilw. Nichtbeantwortung neutral

Beispiel Mehrfachauswahl/multiple select

Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Antworten an. Zutreffend gesetzte Kreuze und zutreffend nicht gesetzte Kreuze geben einen Punkt.

Unzutreffend gesetzte Kreuze und unzutreffend nicht gesetzte Kreuze ergeben einen Abzug von einem Punkt. Das Ergebnis insgesamt kann nicht schlechter sein als „null Punkte“.

Beispiel Mehrfachauswahl/multiple select

Fragen zu Marburg			
	Ja	Nein	Ergebnis
Marburg liegt an der Lahn	x	x	+ 1
Marburg a.d.L. hat über 100.000 Einwohner	x		- 1
Marburg a.d.L. liegt in Rheinland-Pfalz		x	+ 1
Franz-Josef Degenhart hat sich mit Marburg beschäftigt		x	- 1
In Marburg a.d.L. gibt es eine Universität	x		+ 1
Gesamtergebnis			1

Multiple choice: Erforderlichkeit einer relativen Bestehensgrenze

- „Herkömmliche“ schriftliche Prüfung: Prüfungsbewertung steht in Abhängigkeit von der **Schwierigkeit der Aufgabenstellung**. Die Schwierigkeit der Aufgabenstellung erschließt sich aus dem Gesamtleistungsbild.
- Multiple choice mit **starrer Bestehensgrenze** führt dazu, dass **unabhängig von der Schwierigkeit** der Aufgabenstellung bei einer abstrakt bestimmten Prüfungsleistung (bspw. 50% oder 60% zutreffende Antworten) die Prüfung bestanden wird.
- Damit können bspw. in einer Prüfungskampagne 80% der Prüflinge, in der nächsten Prüfungskampagne 20% der Prüflinge bestehen; es **fehlt das Korrektiv** über die Bezugnahme auf die Schwierigkeit der Aufgabestellung.
- Dies ist bedenklich im Hinblick auf den **prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz** (Art. 3 GG). Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gibt es eine geeignetere Lösung: die **relative Bestehensgrenze**. Die Leistung des Prüflings wird gemessen an der Leistung der Mitprüflinge.
- **Bsp: § 18 VI ÄAppO**. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling entweder 60% der Aufgaben zutreffend beantwortet hat oder seine Leistung nicht über 18% hinter den Durchschnittsleistungen der Prüflings-Referenzgruppe zurückbleibt.

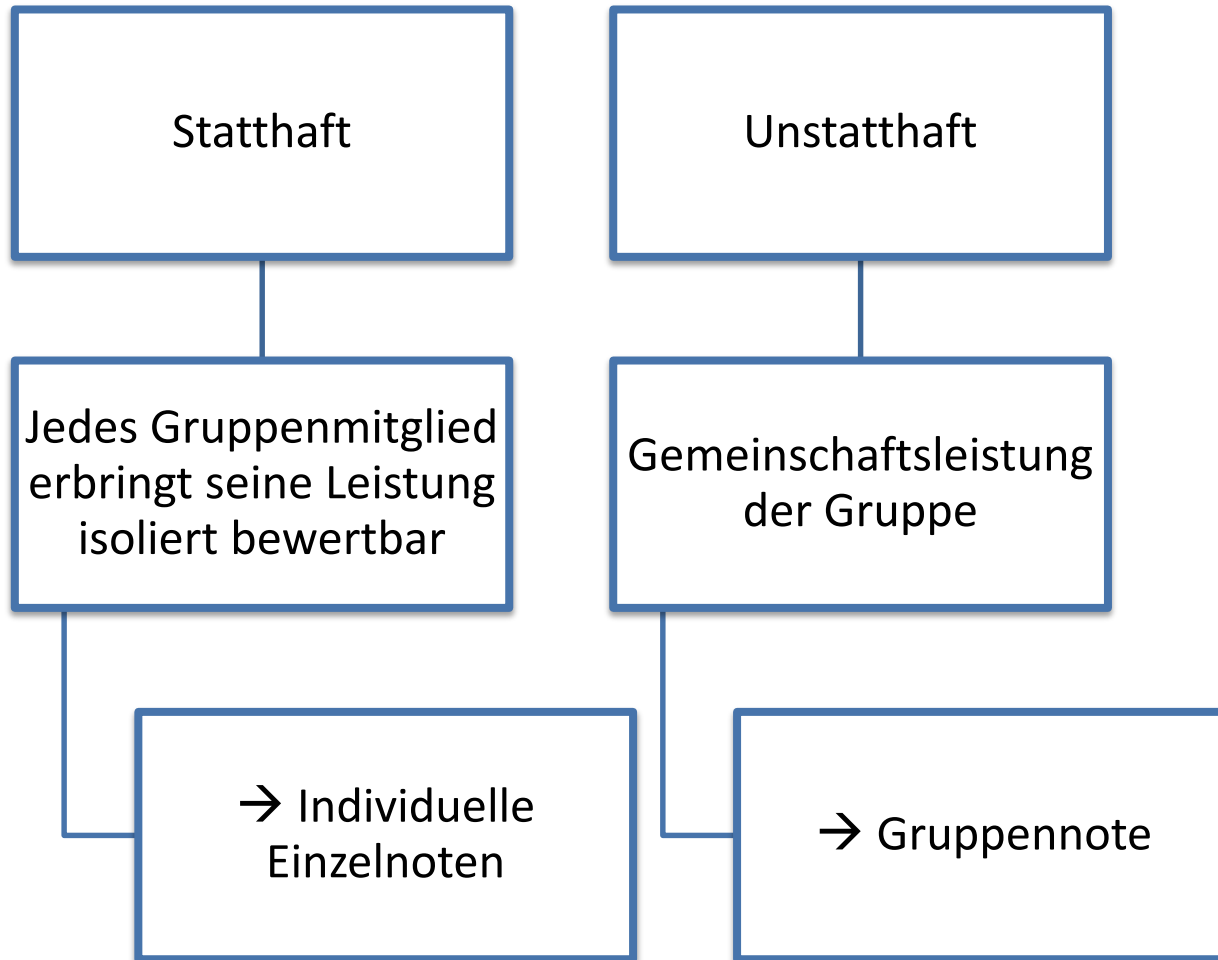


Gruppenprüfung

Gruppenarbeiten

- Ein Beitrag zu einer Gruppenarbeit kann nur dann als Prüfungsleistung einer einzelnen Person anerkannt werden, wenn er erkennbar ihr zuzurechnen ist.
- Es müssen also in der Arbeit von allen Autoren getragene, klare und unmissverständliche Hinweise auf die individuellen Arbeitsanteile gegeben werden, soweit sich dies nicht aus den Umständen von selbst ergibt.
- OVG Bautzen, Beschl. v. 4.7.2011 – 2 B 108/11 –, juris Rdnr. 7 f.; VGH Mannheim, Urt. v. 15.3.1977 – IV 101/77; VG Augsburg, Urt. v. 28.9.2010 – 3 K 10.1117 –, juris Rdnr. 26; VG Berlin, Urt. v. 24.7.1979 – 12 A 2094/78

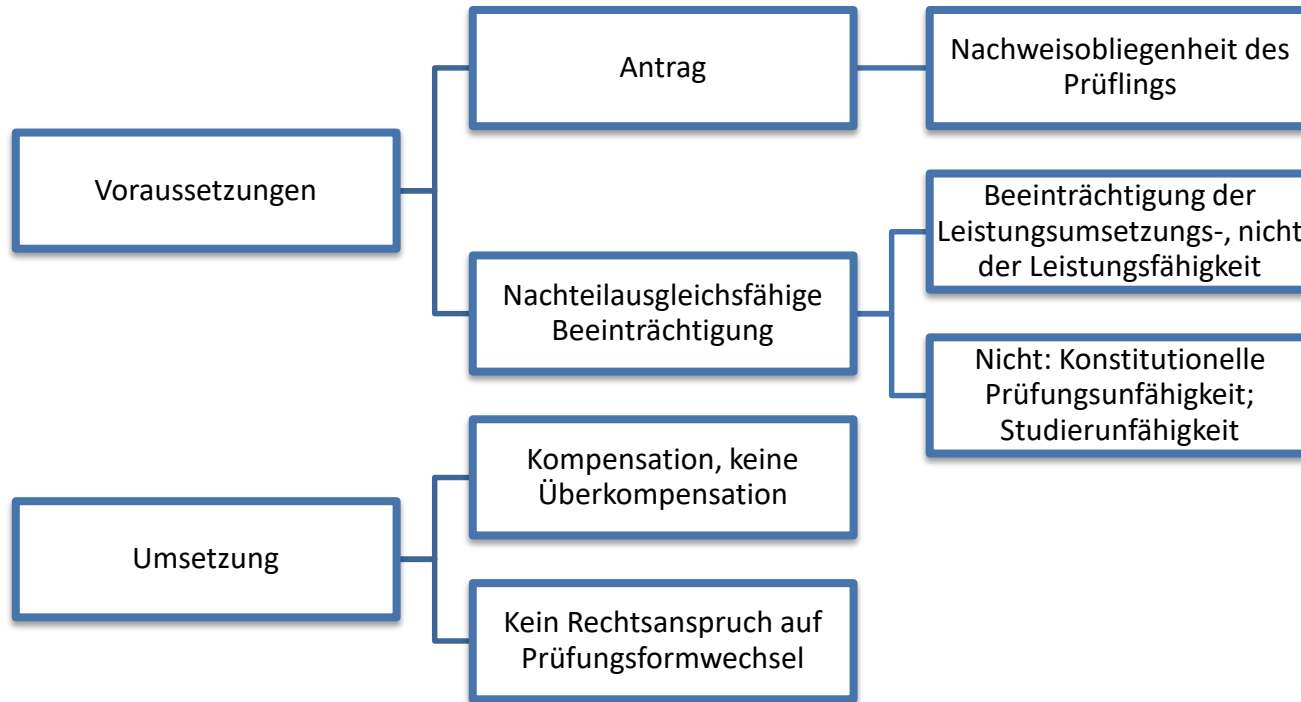
Gruppenleistung bei Prüfungen





Nachteilsausgleich

Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich



Nachteilsausgleich: Judikatur

- Legasthenie/LRS: ja (VGH Kassel, Beschl. v. 3.1.2006 – 8 TG 3292/05; Beschl. v. 5.2.2010 – 7 A 2406/09.Z; OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.7.2008 – 2 ME 309/08)
- ADHS/ADS: nein (VG Arnsberg, Beschl. v. 19.9.2014 – 9 L 899/14; VG Freiburg, Beschl. v. 30.8.2007 – 2 K 1667/07)
- Dyskalkulie: nein (OVG Bautzen, Beschl. v. 24.1.2017 – 2 B 221/16)

Prüfungsrücktritt vs. Nachteilsausgleich

